

Herrn Präsident
Mag. Dr. Harald Mahrer
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



ZUGESTIMMT

FW. FREIHEITLICHE
WIRTSCHAFT

Wien, am 7. November 2019

Antrag an das WKÖ-Wirtschaftsparlament am 28. November 2019

Berechnung Luxustangente

Als die PKW-Angemessenheitsverordnung erlassen wurde, gab es noch keine vorsteuerabzugsberechtigten PKWs, weil andere PKWs mit Vorsteuerabzug wohl nach der STVO, nicht aber im Sinne des EStG bzw. KöStG als solche galten. Die Luxustangente ergab sich aus der Differenz von den Bruttoanschaffungskosten, zu Euro 40.000,00. Erst mit dem Aufkommen von Elektrofahrzeugen gibt es den auch im Steuerrecht definierten klassischen PKW mit Vorsteuer.

Die PKW-Angemessenheitsverordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der USt, dessen „Bundesweiter Fachvorstand“, teils im Gegensatz zu Ertragssteuerrechtlern, die Luxustangente nun als Differenz zwischen den Bruttoanschaffungskosten und den um die Vorsteuer reduzierten Betrag, also Euro 40.000,-- ab Euro 6.666,67 (20 % von Euro 40.000,--), somit Euro 33.333,33 sieht, also um die Vorsteuer höher.

Am praktischen Beispiel der Unterschied in der Berechnung:

Ein mit fossilen Kraftstoffen betriebener PKW mit einem Bruttopreis von Euro 41.000,00 führt zu einer Luxustangente in Höhe von Euro 1.000,00. Bei einem Elektrofahrzeug mit einem Bruttopreis von Euro 41.000,00 wäre diese mit Euro 7.666,67 anzusetzen.

Damit tritt eine Umkehr der Förderungsabsicht für E-Mobilität ein. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Berechnung so gewollt hat. In einem Anlassfall hat einer der Antragsteller eine Beschwerde eingebracht und strebt eine Entscheidung des VwGH und ein Gesetzesprüfungsverfahren an, welches sich über viele Jahre hinziehen kann und dann voraussichtlich ad nunc und nicht ad tunc entschieden wird und nur der Beschwerdeführer in den Genuss der „Ergreiferprämie“ gelangt. Deshalb sollte die Wirtschaftskammer aktiv werden, weil sonst jene Steuerpflichtigen, die jetzt dazu gezwungen werden, die Luxustangente mit Euro 7.666,67 anzusetzen, nachträglich keine Berichtigungsmöglichkeit mehr haben, es sei denn, alle würden Beschwerde einlegen.

Die unterfertigenden Delegierten der Freiheitlichen Wirtschaft stellen daher folgenden

Antrag:

Die Organe der Wirtschaftskammer Österreich werden aufgefordert, sich mittels Intervention dafür einzusetzen, dass sich die Luxustangente für PKWs (vor allem Elektrofahrzeuge) für vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge nur aus der Differenz aus den Bruttoanschaffungskosten abzüglich Euro 40.000,00 errechnet und nicht, wie nun teilweise bei Prüfungen praktiziert, abzüglich Euro 33.333,33.



KommR Hermann Fichtinger
SPO-STV, Delegierter



KommR Alfred Fenzl
Delegierter



Bgm. Ing. Christian Pewny
Delegierter